

SATZUNG

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund - Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig e.V. - Sitz Braunschweig - (Kurzform: DGVB - Bezirksverband Braunschweig e.V.)

§ 1 - Name

Der Verband führt den Namen "Deutscher Gerichtsvollzieher Bund - Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig e.V. - Sitz Braunschweig - ". Der Verband ist in Fragen der Parteipolitik, der Rasse und des Glaubens neutral. Der Verband ist beim Amtsgericht Braunschweig in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Ziele

Der Zweck des Verbandes ist

- a) die Vertretung und die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder,
- b) der Verband dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder Gerichtsvollzieherin bzw. jedem Gerichtsvollzieher, und jeder Anwältin bzw. jedem Anwalt für den Gerichtsvollzieherdienst, erworben werden welche im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig tätig sind. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Durch die Anmeldung zur Aufnahme erklärt sich der Aufzunehmende mit den Satzungen einverstanden. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) sobald ein Mitglied die Befähigung zum Gerichtsvollzieherdienst nicht mehr besitzt,
- d) mit dem Tode des Mitgliedes.

Der Austritt ist nur nach vorheriger dreimonatiger schriftlicher Kündigung zum Letzten eines Quartals möglich. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Satzungen zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Versetzung in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk kann das Mitglied ohne Kündigung ausscheiden. Mitglieder, die in den Ruhestand treten, bleiben beitragsfrei – mit Ausnahme des an den Deutschen Beamtenbund abzuführenden Beitragsanteils. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegen den Verband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Teilung des Vermögens des Verbandes oder auf Herausgabe eines Teiles dieses Vermögens. Die Anwendung der §§ 738 - 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 4 - Mitgliedschaften des Verbandes

Der Verband ist Mitglied

- a) des Landesverbandes Niedersachsen im Deutschen Gerichtsvollzieherbund,
- b) über den Landesverband Mitglied des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes

c) über den Deutschen Gerichtsvollzieherbund der Union International des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verband und die von ihm angestrebten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung/en zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) den Verband über wichtige Vorgänge von allgemeinem Interesse zu unterrichten.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) bei allen Bestrebungen des Verbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken,
- b) den Schutz und die Unterstützung des Verbandes im Rahmen der Satzung in Anspruch zu nehmen,
- c) auf Überlassung der für alle Mitglieder bestimmten Rundschreiben.

§ 8 - Beiträge des Verbandes

Die Mitglieder leisten vierteljährlich im Voraus zu entrichtende Beiträge, in der von einer Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. Für eine Änderung der Beitragshöhe ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Sofern die Kassenlage oder besondere Maßnahmen, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen, es erfordern, können innerhalb eines Kalenderjahres Sonderumlagen bis zur Höhe von insgesamt einem Quartalsbeitrag erhoben werden. Die Notwendigkeit und die Höhe der Sonderumlagen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt und festgelegt. Die Abstimmung hierzu kann innerhalb des Vorstandes schriftlich erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft in vollem Umfang bestehen. Beitragsfreiheit besteht für Mitglieder, welche sich in der Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst befinden. Diese Beitragsfreiheit endet mit Bestehen der Laufbahnprüfung zum Ende des laufenden Quartals. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über den Eintritt der Beitragspflicht. Die Beitragsfreiheit nach dieser Vorschrift besteht in vollem Umfang. Weiter sind Mitglieder im Ruhestand bzw. durch Altersteilzeit in den Vorruhestand getretene Mitglieder von der Zahlung der Beiträge befreit. Sie haben keinen Anspruch auf Bezug der Zeitschriften gem. § 9 dieser Satzung, sowie der Rundschreiben des Bezirksverbandes. In Härtefällen kann der Vorstand ganz oder teilweise von der Zahlung des Beitrages befreien. Die Befreiung vom Beitrag bezieht sich jedoch nicht auf den Bezug der Deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitung und dem Beitrag zum Deutschen Beamtenbund. In weiteren spezifischen Einzelfällen entscheidet der Vorstand über die Höhe des Beitrages. Dies gilt insbesondere für Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz, Doppelmitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder und ähnlichen Fällen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Presseorgane

Presseorgane des Verbandes sind:

- a) die Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung,
- b) die zur Unterrichtung der Mitglieder dienenden Rundschreiben an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

§ 10 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung/en

§ 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,

Er tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Es vertreten sich gegenseitig, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied auf längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, dann tritt wechselseitige Vertretung ein. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar durch Stimmzettel in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Wenn kein Versammlungsteilnehmer widerspricht, kann die Wahl auch in offener Abstimmung durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 - Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen. Der Vorstand ist ferner nach Maßgabe der Satzung zuständig:

- a) für die Annahme von Beitrittserklärungen und Aufnahme von Mitgliedern,
- b) für die Annahme von Austrittserklärungen,
- c) für den Vorschlag der Ernennungen von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
- d) für die Festsetzung von Unterstützungen,
- e) für die Einberufung von Versammlungen.

§ 13 - Pflichten des Vorsitzenden

Es ist die Pflicht des Vorsitzenden, in den Versammlungen den Vorsitz zu führen, diese zu leiten und für den ruhigen und sachgemäßen Verlauf derselben zu sorgen.

§ 14 - Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat die Niederschriften der Versammlungen und den Schriftverkehr zu führen, auch hat er den Vorsitzenden in den Versammlungen zu unterstützen. Die Niederschriften sind nach ihrer Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden und Geschäftsführer im Original zu unterzeichnen.

§ 15 - Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die fälligen Beiträge einzuziehen, über die eingegangenen und verausgabten Gelder Buch zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Zahlungen sind von dem Schatzmeister erst dann zu leisten, wenn diese ihm vom Vorsitzenden angewiesen und genehmigt worden sind. Ausgenommen hiervon sind die stets wiederkehrenden Leistungen, wie Verbandsbeiträge. Vor der Entlastung durch die Mitgliederversammlung ist die Kasse von zwei Berufskollegen (Kassenprüfer), die von der Mitgliederversammlung im Voraus zu wählen sind, zu prüfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 16 - Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer fest. Jedes Mitglied kann in der vom Vorstand zu bestimmenden Frist Anträge zur Tagesordnung stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Berufung hiergegen an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Anträge zur Tagesordnung während der Versammlung oder Anträge, die erst nach Ablauf der gestellten Frist eingegangen sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17 - Versammlung

Die Versammlung wird vom Vorstand anberaumt, vorbereitet und einberufen. Der Vorsitzende hat das Recht, zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen, Redner bei Abschweifungen zur Sache zu rufen und die Ordnung während der Versammlung aufrechtzuerhalten. In der Versammlung sind nur diejenigen Angelegenheiten zu beraten, die auf der Tagesordnung stehen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet und auch geschlossen. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen.

§ 18 - Abstimmungen

Alle Abstimmungen erfolgen mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder reicht zur Beschlussfassung aus. Abstimmungen durch Zuruf dürfen nur erfolgen, wenn hiergegen kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes.

§ 19 - Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung statt. Der Ort und die Zeit für die nächste Mitgliederversammlung kann in der vorhergehenden festgelegt werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Rundschreiben an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gem. § 9 b der Satzung bekannt zu geben. Jedes Mitglied ist berechtigt, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei

Dringlichkeit oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandes vom Vorstand einberufen werden.

§ 20 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Erteilung der Entlastung,
- d) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag,
- h) Beschlussfassung über alle Anträge,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beitragsfestsetzung.

§ 21- Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 22 - Vereinsvermögen

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 23 - Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Die Ladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Über den Antrag auf Auflösung entscheidet die Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, entscheidet eine nach vier Wochen einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zweidrittel-Mehrheit. Gleichzeitig wird über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens entschieden.

Braunschweig, den 31.05.2024

gez.
Nico Stolzen

gez.
Daniela Sander

gez.
Dennis Hitzing

gez.
Nils Knoke

gez.
Britta Knoke

gez.
Matthias Haarmann

gez.
Jutta Heymann

gez.
Susanne Block

gez.
Yvonne Kramp

gez.
Tanja Ellerbeck

gez.
Annette Baumann